# Programmreglement zum CAS Beraterisches Handeln – systemisch-lösungsorientiert in herausfordernden Kontexten der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Vom 01.09.2026

Die Direktorin erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

## Teil 1: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW). Werden nur einzeln angebotene Module dieses Programms absolviert, so gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss.

### § 2 Weiterführende Erlasse

[1] Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

## Teil 2: Programmablauf

### § 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

[1] Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- Tertiär A: Hochschulabschluss (mind. Bachelorabschluss) und i.d.R. mindestens 2 Jahre für die Weiterbildung relevante Praxiserfahrung (bei Führungsprogrammen zudem Führungserfahrung),
- Tertiär B: Diplom HF (Höhere Fachschule CH), eidg. Diplom oder eidg. Fachausweis und i.d.R. mindestens 5 Jahre für die Weiterbildung relevante Praxiserfahrung (bei Führungsprogrammen zudem Führungserfahrung),
- Sur-dossier (Personen ohne Tertiär A- oder B-Abschluss): Mögliche Aufnahme bei kumulativer Erfüllung folgender Zulassungskriterien:
    - mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Fachgebiet; davon mind. 5 Jahre in einer Führungs- oder höheren Fachfunktion,
    - ausgewiesene sonstige Qualifizierung (verschiedene nicht-formale, umfangreiche Weiterbildungen oder Teilleistung (>50%) tertiärer Bildungsgrad).

[2] Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden:

a. Berufliche Erfahrung und aktuelle Tätigkeit im Bereich der psychosozialen Arbeit/Beratung mit der Möglichkeit, eigene Beratungsprozesse durchzuführen.

b. Es wird der Abschluss des CAS-Programms Grundlagen der systemisch-lösungsorientierten Kurzzeitberatung oder einer vergleichbaren Weiterbildung vorausgesetzt.

[3] Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.
2. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnung von Vorleistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW und prüft die entsprechenden Voraussetzungen in einem definierten Verfahren.
4. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

[4] Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

[5] Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

[6] Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

[7] Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

[8] Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

[9] Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

[10] Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Bei einer postalischen Abmeldung gilt das Datum des Poststempels.
2. Bei Abmeldungen, die bis 8 Wochen vor Programmstart erfolgen, erhebt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.–.
3. Bei Abmeldungen, die 8 bis 4 Wochen vor Programmstart erfolgen, stellt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW 50% der Programmgebühren in Rechnung.
4. Bei Abmeldungen, die nach 4 Wochen und bis Programmstart erfolgen, stellt die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW 75 % der Programmgebühren in Rechnung.

5. Eine Verschiebung durch die Teilnehmenden kommt einer Abmeldung gleich. Die Programm- bzw. Modulleitung entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programm- bzw. Modulgebühren verrechnet wird.
6. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
7. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leiterin, der Leiter des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
8. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

[11] Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

## § 4 Programmaufbau

[1] Das Programm umfasst 15 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 3 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

[2] In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

**a. Fachwissen**

Die Weiterbildungsteilnehmenden erwerben Fachwissen über

- unterschiedliche Beratungssettings und Beratungskontexte sowie deren spezifische Potenziale und Herausforderungen,
- Merkmale und Besonderheiten von Beratung im Pflichtkontext,
- neurobiologische Erkenntnisse bezüglich Bindung, Resilienz sowie moderne, lösungsorientierte Ansätze zur Arbeit mit «schwieriger» Klientel,
- Geschlechtervielfalt in der Beratung und einen komplexen Gender-Ansatz,
- das Diversity-Konzept und dessen Anwendung in verschiedenen Kontexten,
- ethische Grundlagen der Beratung,
- Merkmale und Besonderheiten telefonischer, schriftlicher und digitaler Beratung sowie den Mix im Rahmen eines Blended Counseling

**b. Fach- und Methodenkompetenz**

Die Weiterbildungsteilnehmenden sind nach Abschluss des CAS-Programms fähig,

- unterschiedliche Beratungssettings und Beratungskontexte zu differenzieren und bei der Gestaltung des Beratungsprozesses sowie einzelner Beratungssitzungen adäquat zu berücksichtigen.
- ein Gespräch im Rahmen eines Pflichtkontextes methodisch und von der Haltung her gelingend zu gestalten,

- neurobiologische Kenntnisse zu nutzen, um auch im Beratungskontext mit sehr belasteten Menschen hilfreiche Arbeit zu leisten,
- verschiedene konzeptionelle und methodische Überlegungen für eine gender- und diversitysensible Beratung in ihrem Arbeitskontext zu nutzen,
- ethische Fragen zu formulieren und prototypische Dilemmasituationen der systemisch-lösungsorientierten Beratung ethisch zu reflektieren, entsprechende Entscheidungen zu treffen und zu begründen,
- die systemisch-lösungsorientierte Arbeitsweise in ein digitales Beratungssetting zu übertragen und dabei Potenziale und Herausforderungen zu antizipieren

**c. Sozialkompetenz**

Die Weiterbildungsteilnehmenden sind nach Abschluss des CAS-Programms fähig,

- Werte des systemisch-lösungsorientierten Ansatzes ethisch zu reflektieren,
- im Kontext des Peer-to-Peer-Counseling konstruktives und zielführendes Feedback zu geben,
- unterschiedliche Perspektiven einzunehmen.

**d. Selbstkompetenz**

Die Weiterbildungsteilnehmenden sind nach Abschluss des CAS-Programms fähig,

- die selbst gesetzten Entwicklungsziele für das CAS-Programm wertschätzend-selbstkritisch zu reflektieren,
- eigene soziale Gruppenzugehörigkeiten und biografische Bezüge zu Vielfaltsdimensionen zu reflektieren,
- eigene Gefühle und Gedanken in der Beratung zu reflektieren,
- eigene Grenzen, Stärken und Entwicklungspotenziale zu erkennen und zu nutzen.

[3] Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht gemäss Anhang.

## § 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

[1] Zur Kompetenzüberprüfung ist folgender Leistungsnachweis vorgesehen:

a. Schriftliche Arbeit, Bewertung auf der 6er Skala.

[2] Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen geregelt.

[3] Ungenügende Leistungsnachweise können einmal innerhalb von 6 Monaten überarbeitet werden. Die Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises wird in den Programmbedingungen resp. bei einzeln angebotenen Modulen in der Modulbeschreibung festgelegt.

[4] Knapp ungenügende Leistungsnachweise (Note 3.5) können nachgebessert werden.

[5] Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 90 % der gemäss Programmbedingungen vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ergeben sich aus den Programmbedingungen. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

[6] Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen.

[7] Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Leiterin, dem Leiter des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

[8] Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch um eine Ausnahme an die Leiterin, den Leiter des Programms gestellt werden.

### § 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei der Leiterin, dem Leiter des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Leiterin, den Leiter des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

### § 8 Programmabschluss

[1] Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

a. alle in der gemäss Programmübersicht vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mind. Note 4 oder «erfüllt») erbracht,

b. mind. 90 % aller zu besuchenden Präsenztage (gemäss § 5 Abs. 5) und

c. mindestens ein Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte und die CAS-Arbeit an der FHNW absolviert wurden.

[2] Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Zertifikat «Certificate of Advanced Studies CAS FHNW Beraterisches Handeln – systemisch-lösungsorientiert in herausfordernden Kontexten» vergeben. Mit dem Zertifikat erhält die Absolventin, der Absolvent zusätzlich die Möglichkeit Basismitglied bei systemis zu werden.

[3] Gleichzeitig mit dem Zertifikat wird ein Dokument, welches Auskunft über die erzielten Leistungen gibt (mit Datenabschrift oder Leistungsausweis bezeichnet) ausgehändigt.

## Teil 3: Schlussbestimmungen

### § 9 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Olten, 27. August 2026

Erlassen durch:

Prof. Agnès Fritze
Direktorin, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

## Programmübersicht

Genaue Daten und Inhalte gemäss Programmbedingungen / gemäss Angaben im Web.

Das Programm setzt sich aus folgenden Teilen/Moduleinheiten zusammen:

**Moduleinheit 1 – Beraterisches Handeln in herausfordernden Situationen 1,** 3 Tage, Pflicht
- Einführung in das CAS-Programm
- Systemisch-lösungsorientierte Beratung im Pflichtkontext
- Ethische Herausforderungen in der systemisch-lösungsorientierten Beratung (Teil 1)
- Kontexte als Rahmung systemisch-lösungsorientierter Beratung

**Moduleinheit 2 – Vorsicht! Das Gehirn denkt mit! Neurobiologische Grundlagen systemischer Arbeit,** 2 Tage, Pflicht (mit Beteiligung von Gästen)

**Supervisionssitzung 1 in Lerngruppen (½ Tag, Pflicht)**

**Moduleinheit 3a – Beraterisches Handeln in herausfordernden Situationen 2,** 2 Tage, Pflicht
- Herausforderungen im Beratungsprozess
- Systemisch-lösungsorientiert beraten in offenen Kontexten

**Moduleinheit 3b Supervision (1 Tag, Pflicht)**
- Ethische Herausforderungen in der systemisch-lösungsorientierten Beratung (Teil 2)
- Systemisch-lösungsorientierte Beratung in Aktion: Live-Beratung mit Simulationsklient*innen

**Moduleinheit 4 – Face-to-face und mehr in der systemisch-lösungsorientierten Beratung**, 3 Tage, Pflicht

**Supervisionssitzung 3 in Lerngruppen** (½ Tag, Pflicht)

**Moduleinheit 5a – Systemisch-lösungsorientiert bleiben – auch und gerade in herausfordernden Situationen,** 2½ Tage, Pflicht

**Moduleinheit 5b – Systemisch-lösungsorientierte Beratung in Aktion** (½ Tag, Pflicht)
- Supervision 4 in Lerngruppen: Live-Beratung mit Simulationsklientinnen und -klienten

**Supervisionssitzung 5 in Lerngruppen** (½ Tag, Pflicht)

**Moduleinheit 6a – Gendersensibel und vielfaltsorientiert beraten,** 2½ Tage, Pflicht

**Moduleinheit 6b – Systemisch-lösungsorientierte Beratung in Aktion** (½ Tag, Pflicht)
- Supervision 6 in Lerngruppen: Live-Beratung mit Simulationsklientinnen und -klienten

**Moduleinheit 7 – Abschlussmodul,** 2 Tage, Pflicht

**Wahlpflichtmodule,** 2 Tage, Wahlpflicht
Zur methodischen Vertiefung stehen zwei Wahlpflichtmodule zur Auswahl. Eines von beiden muss besucht werden. Beide Module dauern je 2 Tage.

**Wahlpflichtmodul – Aufstellungsmethoden der lösungsorientierten Beratung und Supervision**

*Für eine Anerkennung (auf Ebene MAS-Programm) durch den bso ist die Absolvierung dieses supervisionsbezogenen Wahlpflichtmoduls erforderlich.*

**Wahlpflichtmodul – Potenziale von Achtsamkeit in der psychosozialen Beratung**

*Für eine Anerkennung (auf Ebene MAS-Programm) durch systemis ist die Absolvierung dieses selbsterfahrungsorientierten Wahlmoduls erforderlich.*